

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B) unter Hinweis auf § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Stadt Rain folgende Satzung:

Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Stadt Rain

§ 1 Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Straßennamen bestimmt die Stadt Rain. Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich von der Hauptstraße her, und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Hauseingang (Haupteingang) oder der Haupteingang des Grundstückes befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bebauenden und noch nicht benannten Straße, oder abseits einer Straße werden der nächstgelegenen Straße zugeteilt und nach dieser benannt und nummeriert.

§ 2 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder obliegen der Stadt Rain.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigten Vertreter, haben das Anbringen bzw. Aufstellen der Straßennamen- und Straßenhinweisschilder an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken zu dulden.
- (3) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 3 Gebäudenummerierung

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird in der Regel nur eine Hausnummer zugeteilt. Dies gilt auch dann, wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

zu tragen. Eine Erstattung der Kosten durch die Stadt erfolgt nicht. Gleiches gilt für Ersatz- oder Zweitbeschaffungen. Für die Hausnummernzuteilung fallen keine Kosten an. Dasselbe gilt auch in den Fällen, in denen eine Umnummerierung angeordnet wird.

§ 8 Verpflichtete

(1) Die Verpflichtung nach §§ 2, 6 und 7 trifft

- a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
- b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
- c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstückes den Mieter oder Pächter.

(2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.

(3) Ist ein nach Abs. 1 b) Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im Übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung vom 26.05.1977 außer Kraft.

Rain, 24.04.2024



Karl Rehm

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk zur Satzung über die Straßenbenennung und
Hausnummerierung in der Stadt Rain:

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 03.05.2024 amtlich
bekannt gemacht.

STADT RAIN

Rain, den 03.05.2024



Karl Rehm

1. Bürgermeister